

Vergleich mit parallelen mittelhochdeutschen Rechtstexten, 4) Vergleich mit gegenwärtigen Rechtstexten (S. 20). Das Auftaktkapitel behandelt grundsätzliche Zusammenhänge von Recht, Rechtssprache und Rechtstexten (S. 23–83). Das sich anschließende Kapitel stellt auf wenigen Seiten das Mittelniederdeutsche als Schreibsprache im 13.–17. Jh. vor (S. 85–90). Sodann erfolgt in dem an Qualität und Quantität leicht erkennbaren Hauptkapitel die Untersuchung des Textkorpus (S. 91–183). Bei der analytischen Durchdringung der Quellen arbeitet die Vf. überzeugend mit Makro-, Meso- und Mikrostrukturen bzw. mit analog hierarchisierten „Ebenen“. Unter dem ersten Komplex versteht sie den groben Aufbau des jeweiligen Rechtstextes. Der zweite Komplex bezieht sich auf die jeweiligen Abschnitte. Mit dem dritten Komplex („textverknüpfende Elemente“) werden einzelne Rechtsregeln und einzelne Sätze erfasst. Im Ergebnis stellt die Vf. in den Städten zwei Grundtypen von Rechtsaufzeichnungen fest: die vom Rat initiierten und legitimierten „Stadtrechtskodifikationen“ einerseits und die Stadtrechtsbücher andererseits. Das „wichtigste Merkmal“ der letzteren sei ihr Charakter als „private Rechtsaufzeichnung“. Die in den Vorreden vieler Rechtsbücher verwendeten „Argumente und Topoi“ würden „die fehlende Autorität einer rechtssetzenden Instanz“ ersetzen (S. 185). Zur Makrostruktur der untersuchten Rechtstexte konstatiert die Vf., dass „sich nur schwerlich prototypische Merkmale nachweisen“ lassen. Ganz allgemein lassen sich freilich die strukturellen Bestandteile Bücher, Kapitel, Artikel, Register u. ä. beobachten. Auf der „mesostrukturellen Ebene“ sind einander ähnelnde sprachliche Muster in Rechtsbüchern und in (amtlichen) Stadtrechtskodifikationen erkennbar. In den Rechtsbüchern scheinen von der Quantität her deskriptive/narrative Passagen häufiger auf als in den Rechtskodifikationen. In den Rechtsbüchern konnte die Vf. zahlreiche „textverknüpfende Elemente“ als sprachliche Muster der mikrostrukturellen Ebene finden, welche einzelne Vorschriften miteinander verbinden oder zu anderen Regelungsgegenständen überleiten (S. 185 f.). Als Detail zur Sachsenspiegelforschung ist positiv hervorzuheben, dass die Vf. bei ihren Betrachtungen zur nicht überlieferten lateinischen „Urfassung des Sachsenspiegels“ die Möglichkeit einbezieht, Eike von Repgow könnte aus Gründen der „Topik“ auf eine lateinische Vorlage verwiesen haben (S. 92 f.). Auch die Beobachtung, dass es sich „nicht nur um eine private Rechtsaufzeichnung“ handle (S. 94), verdient Beachtung. Einige Kritikpunkte müssen freilich genannt werden. In der einer Lex-Salica-Stelle beigegebenen Übersetzung irritieren die Währungsangaben „Denaris“ und „Solidos“ (S. 19), die sich im Laufe der Untersuchung mehrfach wiederholen (S. 75–82). Wenn die Vf. auch das moderne geltende Recht bemüht, ist die Aussage, der Sachsenspiegel sei „nach heutigem Rechtsverständnis kein normativer Rechtstext ..., da der hinter ihm stehende gesetzgeberische Akt“ fehle (S. 109), nicht ganz richtig. Der „gesetzgeberische Akt“ ist auch heute nicht zwingend für die Geltung einer Regel als Rechtsnorm. Auf das gegenwärtige Gewohnheitsrecht, das etwa von der Begriffsbestimmung „Gesetz“ in Art. 2 EGBGB mit erfasst wird, und die richterliche Rechtsfortbildung sei verwiesen. Die Schlussfolgerung, dass die Rechtsbücher „von ihrer Entstehung her nicht normativ“ seien (S. 186), geht nicht konform mit der neueren Forschung.